



# Besondere Versicherungsbedingungen

## Einkaufsschutz / Garantieverlängerung / Bestpreisgarantie

### Für Mastercard - Inhaber

#### Artikel 1. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese besonderen Versicherungsbedingungen, im Folgenden „BVB“, werden auf Versicherungsverträge angewandt, die zwischen der INTER PARTNER ASSISTANCE, S.A., Mitglied der AXA-Gruppe, mit Sitz in Avenue Louise 166, 1050 Brüssel, Belgien, eingetragen beim Handelsregister, geführt vom Greffe de Tribunal de commerce de Bruxelles, unter der Registrierungsnummer 0415591055, im Folgenden „der Versicherer“, und Mastercard Europe SA, ein belgisches Unternehmen registriert beim Handelsgericht in Nivelles, Belgien (Handelsregisternummer: RPR 0448038446), mit eingetragenem Sitz in 198/A, Chaussée de Tervuren, 1410 Waterloo, Belgien, im Folgenden „der Versicherungsnehmer“, geschlossen wurden.
2. Der Versicherungsvertrag wird für fremde Rechnung abgeschlossen. Die Bestimmungen dieser BVB gelten entsprechend für die Person, für die der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde, im Folgenden „der Versicherte“.

#### Artikel 2. Begriffsbestimmungen

Die in diesen BVB und anderen, mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden, Dokumenten verwendeten Begriffe werden wie folgt definiert:

1. **Ausfall** – Unbenutzbarkeit von elektronischen Geräten / Haushaltsgeräten als Folge eines plötzlichen und unvorhersehbaren Wegfalls der ordnungsgemäßen Funktionstüchtigkeit eines Bestandteils oder einer Baueinheit der elektronischen Geräte / Haushaltsgeräte, die unsachgemäßen Betrieb oder gänzliche Betriebsunfähigkeit aufgrund gegenstandsinhärenter Umstände oder Materialfehler, welche nicht durch direkte menschliche Einwirkung oder instruktionswidrige Nutzung der Gerätschaften hervorgerufen wurde, verursachen.
2. **Zertifikat** – Ein Dokument welches den Beitritt zu einem Versicherungsvertrag bestätigt.
3. **Karte** – Eine aktivierte (berechtigte) Mastercard-Karte „Gold“, „Platinum“, „World“ oder „World Elite“, für Privatkunden (Verbraucher) Debit oder Kredit, ausgestellt von einem in Österreich ansässigen Bankinstitut.
4. **Naturkatastrophe** – Die zerstörerischen Auswirkungen von Naturgewalten; d.h. Feuer, Blitz einschläge, Windstöße, Hagel, Orkane, Wasserflut, Überflutung, Lawinen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Erdbeben.
5. **Kunde** – Versicherungsnehmer, Versicherer, Begünstigter und Person, die Versicherungsschutz begehrt.
6. **Einbruchdiebstahl** – Die versuchte oder vollendete Wegnahme eines, dem Versicherten gehörenden, Gegenstands durch einen Dritten im Wege eines unbefugten Eindringens – d.h. dem Betreten verschlossener Räumlichkeiten oder Grundstücke oder der rechtswidrigen, gewaltsamen Zerstörung von Sicherheitsausrüstung oder anderer Sicherheitsvorkehrungen.
7. **Wohnort** – Eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus im österreichischen Staatsgebiet in welchem der Versicherte seinen eigenen Angaben nach dauerhaft residiert.
8. **Plötzliche Krankheit** – plötzliche Beschwerden, welche ihrer Natur nach eine unmittelbare Bedrohung für das Leben oder die Gesundheit darstellen und eine sofortige, entsprechend notwendige Behandlung erfordern.
9. **Verwandte** – Eheleute, Kinder, Eltern, gesetzliche Obhutspersonen, Schwager, Geschwister, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder und nichteheliche Lebensgemeinschaften.
10. **Beschwerden** – Vorbehalte bezüglich der vom Versicherer angebotenen Leistungen, geäußert vom Kunden an den Versicherer.
11. **Raub** – Gewaltanwendung Dritter (Angreifer) gegen den Versicherten zum Zwecke der Wegnahme von Gegenständen welche dem Versicherten gehören.
12. **Elektronische Geräte / Haushaltsgeräte (im Folgenden „Ausrüstung“)** – Vom Versicherten online erworbene elektronische Geräte / Haushaltsgeräte zum persönlichen Gebrauch. Die Versicherung umfasst lediglich solche elektronischen Geräte / Haushaltsgeräte, welche vom Versicherten mittels seiner Karte als Neuware mit einer minimalen Herstellergaranzlaufzeit von 24 Monaten ab Erwerb erworben wurden. Im Sinne dieser BVB sollen auch Smartphones, Computer, Laptops, Tablets, Monitore, Drucker und Scanner elektronische Geräte / Haushaltsgeräte sein.

13. **Versicherter** – Eine natürliche Person die Karteninhaber ist und dem Versicherungsvertrag beigetreten ist.
14. **Begünstigter** – Eine Person die, vom Versicherten persönlich bestimmt, berechtigt ist, im Todesfall des Versicherten eine Begünstigung zu erhalten. Sollte kein Begünstigter bestimmt worden sein, so kommt die Begünstigung den Erben des Versicherten, in Reihenfolge und Höhe den erbrechtlichen Bestimmungen entsprechend, zu.
15. **Online-Erwerb** – Zur Gänze (100% des Preises) mittels der aktivierten (berechtigten) Karte des Versicherten erworben über eine Website, auf der ein Unternehmen den Kauf abwickelt, das in der EU, dem vereinigten Königreich, Norwegen oder der Schweiz registriert ist.
16. **Versicherungsfall** – Ein vom Versicherungsvertrag gedecktes Ereignis während der Haftung des Versicherers, welches die Pflicht des Versicherers zur Zahlung der Versicherungsleistung an den Versicherten oder einen Dritten, gemäß der Bestimmungen dieser BVB, begründet.

#### Artikel 3. Beitritt zum Versicherungsvertrag

1. Der Versicherte tritt der Versicherung bei, indem er über den Versicherungsnehmer seine Zustimmung erteilt. Dieser Umstand wird durch ein Zertifikat bestätigt.
2. Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherten die BVB vor Versicherungsbeitritt aushändigen bzw. zur Verfügung stellen und ihn über die Bestimmungen des Versicherungsvertrags informieren soweit diese in Zusammenhang mit dessen Rechten und Pflichten stehen.

#### Artikel 4. Versicherungsprämie

1. Der Versicherer bestimmt die Höhe der Versicherungsprämie aufgrund der tagesaktuellen Raten im Zeitpunkt des Vertragsschlusses.
2. Die Versicherungsprämie ist gemäß den Versicherungsvertragsbestimmungen zu entrichten.
3. Die Pflicht zur Zahlung der Versicherungsprämie trifft den Versicherungsnehmer.

#### Artikel 5. Versicherungsdauer

1. Die Versicherungsdauer beginnt am Tag des Versicherungsbeitritts des Versicherten und der Aushändigung des Zertifikats; sie erstreckt sich über ein Jahr.
2. Die Haftung des Versicherers:
  - a) Im Falle des Einkaufsschutzes: beginnt im Zeitpunkt des Online-Erwerbs der Waren mittels der gedeckten Karte, es sei denn, die Lieferzeit der Waren beträgt mehr als 10 Tage; in diesem Fall beginnt die Haftung im tatsächlichen Lieferzeitpunkt, soweit die verspätete Lieferung vom Versicherten nachgewiesen wird. Die Haftung des Versicherers endet 30 Tage nach Erwerbs-, respektive Lieferdatum.
  - b) Im Falle der Garantieverlängerung: die Haftung beginnt am Tag nach dem Ende der Herstellergarantie für elektronische Geräte / Haushaltsgeräte, d.h. nach 24 Monaten ab Erwerbsdatum, und dauert für einen Zeitraum von 12 Monaten an;
  - c) Im Falle der Bestpreisgarantie: die Haftung beginnt im Zeitpunkt des Online-Erwerbs der Waren mittels der gedeckten Karte und endet nach 30 Tagen ab Erwerbsdatum;
3. Jeder Versicherte kann mehrfach durch die o.g. Versicherungstypen versichert sein.
4. Im Falle einer Kartensperrung geht der Versicherungsschutz ohne Unterbrechung von der gesperrten auf die neu ausgestellte Karte über, ohne einer entsprechenden, erneuten Erklärung zu bedürfen, wenn die ersatzweise neu ausgestellte Karte innerhalb des nächsten Kalendermonats ab Kartensperrung aktiviert wird.

5. Der Versicherte hat das Recht, die Versicherung jederzeit zu beenden, indem er ein Kündigungsschreiben an die folgende E-Mail-Adresse sendet: AXA-kundenservice@call-us.at. Die Versicherungsdauer endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kündigungsschreiben dem Versicherer zugeht.

#### Artikel 6. Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme legt die Obergrenze der Haftung des Versicherers für alle Versicherungsfälle fest, welche während der Versicherungsdauer auftreten.
2. Die Versicherungssumme beträgt:
  - a) Im Falle des Einkaufsschutzes: insgesamt 2.500 EUR;
  - b) Im Falle der Garantieverlängerung: insgesamt 2.500 EUR;
  - c) Im Falle der Bestpreisgarantie: insgesamt 2.500 EUR.

#### Artikel 7. Versicherungsgegenstand und -deckung

1. Versicherungsgegenstand ist der materielle Schaden des Versicherten, der im Zusammenhang mit einem versicherten Online-Erwerb (daher 100 % Zahlung über die Karte) zum privaten Gebrauch innerhalb der Versicherungsdauer auftritt:
  - a) Im Falle des Einkaufsschutzes: als Folge von Verlust oder Beschädigung eines Gegenstands der über einen versicherten Online-Erwerb (einschließlich Geschenken) erworben wurde;
  - b) Im Falle der Garantieverlängerung: als Folge eines Ausfalls von elektronischen Geräten / Haushaltsgeräten; für jeden Versicherten sind pro Jahr zwei Versicherungsfälle versichert;
  - c) Im Falle der Bestpreisgarantie: als Folge der Entdeckung eines möglichen alternativen Erwerbs eines identischen Erwerbsgegenstands zu einem niedrigeren Erwerbspreis als bei dem getätigten versicherten Online-Erwerb (Mindestpreis des Gegenstandes: 50 EUR, Minstdifferenz zwischen den beiden Verkaufspreisen: 50 EUR).
2. Der Versicherer zahlt die Leistung nach dem Eintreten eines Versicherungsfalles während der Versicherungsdauer dem jeweiligen Versicherungstypus' angemessen aus.

#### Artikel 8. Feststellung der Berechtigung eines Anspruches und der Leistungshöhe

1. Der Versicherer zahlt die Versicherungsleistung wie folgt aus:
  - 1) Im Falle des Einkaufsschutzes:
    - a) Deckung der Kosten einer Ersatzbeschaffung des beschädigten oder gestohlenen Gegenstandes,
    - b) Ersatz der Reparaturkosten des beschädigten Gegenstandes,
    - c) Wertersatz des verlorenen Gegenstandes, bis zur Obergrenze der Versicherungssumme, 2.500 EUR;
  - 2) Im Falle der Garantieverlängerung:
    - a) Deckung der Reparaturkosten der versicherten elektronischen Geräte / Haushaltsgeräte nach einem Ausfall oder
    - b) Deckung der Kosten einer Neubeschaffung von Gerätschaften mit solchen technischen Eigenschaften, die den versicherten elektronischen Geräten / Haushaltsgeräten ähnlich sind (nur wenn die Reparaturkosten den ursprünglichen Erwerbspreis der entsprechenden elektronischen Geräte / Haushaltsgeräte übersteigen) oder
    - c) Ersatz des ursprünglichen Beschaffungspreises der versicherten elektronischen Geräte / Haushaltsgeräte (nur wenn die Reparaturkosten der versicherten elektronischen Geräte / Haushaltsgeräte den ursprünglichen Erwerbspreis übersteigen und Ersatzgerätschaften mit solchen technischen Eigenschaften, die den versicherten elektronischen Geräten / Haushaltsgeräten ähnlich sind, nicht in der gegebenen Preisspanne verfügbar sind).

Die Versicherungsleistung wird bis zum Wert des ursprünglichen Erwerbspreises der versicherten elektronischen Geräte / Haushaltsgeräte und bis zur Obergrenze der Versicherungssumme, 2.500 EUR (einschließlich der Ausgaben für Expertenbegutachtungen) ausgezahlt, darunter fallen für jeden Versicherten zwei Versicherungsfälle pro Jahr;
  - 3) Im Falle der Bestpreisgarantie: Deckung der Differenz zwischen der vom Versicherten für den versicherten Gegenstand bezahlten Summe und dem Verkaufspreis eines identischen Gegenstandes (identisch hinsichtlich des Jahres der Herstellung, der Marke, des Modells, des Namens des Verkäufers oder Herstellers und des Zubehörs) bei jeglichem anderen Online-Vertrieb, bei welchem ein Unternehmen den Verkauf abwickelt, das in der EU, dem Vereinigten Königreich, Norwegen oder der Schweiz registriert ist, unter der Bedingung, dass die Preisdifferenz innerhalb von 30 Tagen ab Erwerb dargelegt wird und mindestens EUR 50 beträgt.
2. Die Feststellung der Berechtigung eines Anspruches und der Leistungshöhe wird auf Grundlage einer umfangreichen Dokumentierung durch den

Versicherten durchgeführt. Die Wahl von der Art der Leistung steht immer dem Versicherer zu.

3. Auf Nachfrage des Versicherers hat der Versicherte, sollten die in diesen BVB geforderten Dokumente unzulänglich sein, andere Dokumente, die zur Feststellung der Berechtigung eines Anspruches und der Höhe der Versicherungsleistung notwendig sind, einzureichen.
4. Der Versicherer ist verpflichtet, Versicherungsleistungen innerhalb von 30 Tagen ab Benachrichtigung über das Eintreten eines Versicherungsfalles zu zahlen.
5. Ist die Aufklärung der Umstände, welche die Haftung des Versicherers begründen oder die Höhe der Versicherungsleistung bestimmen, nicht innerhalb der o.g. Frist möglich, so wird die Versicherungsleistung seitens des Versicherers innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt, in welchem eine derartige Aufklärung der Umstände unter der gebotenen Sorgfalt möglich wurde, ausgezahlt. Der, unter Beachtung der dargelegten Dokumente, unstrittige Teil der Versicherungsleistung wird seitens des Versicherers innerhalb der in Absatz 4 dieses Artikels festgelegten Frist ausgezahlt.
6. Sollte die Versicherungsleistung nicht oder in einer anderen Höhe als der geforderten Höhe berechtigt sein, benachrichtigt der Versicherer den Versicherten oder sonstigen Begünstigten schriftlich, unter Angabe der Umstände und rechtlichen Grundlagen, welche die völlige oder teilweise Ablehnung der Zahlung der Versicherungsleistung rechtfertigen.
7. Die Versicherungsleistung wird in EUR ausgezahlt. Der Währungswechsel nach EUR bei Kosten in Fremdwährung wird auf Grundlage des durchschnittlichen Wechselkurses, der am Tag der Auszahlung der Versicherungsleistung von der Österreichischen Nationalbank angegeben wird, vollzogen.

#### Artikel 9. Vorgehensweise im Schadensfall

1. Der Versicherte ist verpflichtet das Supportcenter unverzüglich nach dem Schadensfall mittels einer 24/7 Rufnummer zu informieren.
2. Der Versicherte ist verpflichtet, soweit möglich, den Schaden und dessen Folgen zu mindern.
3. Im Falle des Todes des Versicherten, ist der Begünstigte verpflichtet eine gekürzte Sterbeurkunde des Versicherten sowie einen Erbschaftsnachweis und die vollständige Dokumentation zum Versicherungsfall einzureichen.
4. In Abhängigkeit von der Art des Versicherungsfalles sollten der Schadensmeldung solche Dokumente beiliegen, welche die Begründetheit des Anspruchs bestätigen; dies beinhaltet:
  - 1) Einen vollständigen und unterschriebenen Bericht über den Schadensfall, der die Umstände des Versicherungsfalles umfasst;
  - 2) Die Erwerbsbestätigung der mit der Karte erworbenen Gegenstände, welche in Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen;
  - 3) Den Polizeibericht oder das Protokoll einer anderen Institution bei Fällen, in denen die entsprechende Institution in Zusammenhang mit dem Versicherungsfall eingeschritten ist;
  - 4) Andere Dokumente die vom Supportcenter je nach Art des Versicherungsfalles angefordert werden.
5. Die Schadensmeldung ist postalisch an die Adresse des befugten Schadensabwicklers des Versicherers zu senden: call us Assistance International GmbH, A-1020 Wien, Waschhausgasse 2 und/oder via E-Mail an: AXA-kundenservice@call-us.at.
6. Der Versicherer behält sich das Recht vor, die Gegenstände, die vom Versicherungsfall betroffen sind, zu untersuchen, zum Zwecke der Begutachtung bei einem Gutachter einzureichen und, im Falle der Reparatur eines versicherten elektronischen Geräts / Haushaltsgeräts, den ausgewählten Reparaturbetrieb anzugeben.

#### Artikel 10. Haftungsausschlüsse

1. Der Versicherer trägt keine Haftung sollte der Versicherte den Auskunftspflichten oder den Anweisungen des Supportcenters während des Prozesses der Schadensminimierung nicht nachkommen und weder kooperieren noch Dokumente derart einreichen, wie er nach diesen BVB verpflichtet ist, soweit dies zur Festlegung der Begründung der Haftung des Versicherers erforderlich ist.
2. Der Versicherer trägt keine Haftung für Ereignisse als Folge von:
  - a) Vorsätzlichem Handeln des Versicherten oder seinem/ihrer Lebensgefährte/-in;
  - b) Grober Fahrlässigkeit des Versicherten (wie unsachgemäßer Gebrauch), soweit die Auszahlung der Versicherungsleistung unter diesen Umständen nicht dem Grundsatz der Billigkeit entspricht;
3. Überdies deckt die Versicherung nicht solche Fälle, in denen das Ereignis bei Vertragsbeitritt bereits bekannt war.

## Artikel 10 A. Spezielle Haftungsausschlüsse – Einkauferschutz

Die Einkauferschutz-Versicherung umfasst Folgendes nicht:

- 1) Die Gegenstände wurden unbeaufsichtigt an einem öffentlichen Ort gelassen;
- 2) Transportmittel, ausgenommen Rollstühle, Kinderwägen und Fahrräder;
- 3) Reisetickets und Eventtickets, Bargeld, Scheckbücher, Zahlkarten und ähnliche Dokumente, Sicherheiten und Ausdrücke mit Geldwert, Schlüssel, Edelmetalle und daraus gefertigte Gegenstände, nicht eingebettete Perlen und Edelsteine, Uhren;
- 4) Sammlungen und Gegenstände mit Sammlerwert, Antiquitäten, Münzsammlungen, Kunstgegenstände, Gegenstände mit kulturellem und historischem Wert, Manuskripte, Musikinstrumente;
- 5) Tabakprodukte und Alkohol, Rauschmittel und psychotrope Stoffe;
- 6) Waffen und Munition;
- 7) Elektronische Geräte und Ausrüstung für den gewerblichen Gebrauch;
- 8) Vom Urheberrecht und den gewerblichen Schutzrechten geschützte Gegenstände;
- 9) Pläne und Designprojekte, Prototypen und Bild-, Audio- und Datenmedien, einschließlich derer Inhalte;
- 10) Gewöhnlicher Gebrauchs- und Abnutzungsschaden an Gegenständen;
- 11) Defekte und Fehlfunktionen von elektrischer Ausrüstung als Folge des unsachgemäßen Betriebs oder der Auswirkungen von Elektrizität (Überspannung);
- 12) Von Zoll- oder anderen Staatsbehörden initiierte Konfiszierung, Beschlagnahme oder Schaden an Gegenständen;
- 13) Schäden, die nicht bei den zuständigen Institutionen (Polizei) innerhalb von 48 Stunden ab Kenntnis des Schadens angezeigt wurden, ausgenommen solcher Situationen, in welchen der gesundheitliche Zustand des Versicherten die Fristenhaltung objektiv nicht zuließ.

## Artikel 10 B. Spezielle Haftungsausschlüsse - Garantieverlängerung

1. Die Garantieverlängerungs-Versicherung umfasst folgende Schäden nicht:
  - 1) Unmittelbare Folge von Verlust oder Einbruchdiebstahl oder Raub,
  - 2) Folge von Feuer (sollte die Schadensursache außerhalb der versicherten Ausrüstung liegen) oder den folgenden Naturelementen: Erdbeben, Flut, Orkane,
  - 3) Folge irgendeiner Störung des Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- oder Abwassernetzes, ausgenommen der Auswirkungen von Stromstößen,
  - 4) Folge der instruktionswidrigen Nutzung der versicherten Ausrüstung,
  - 5) Folge von Tests oder Instandhaltungsarbeiten, welche den Herstellerempfehlungen zuwiderlaufen,
  - 6) Folge der Nutzung zusätzlicher Ausrüstung, welche nicht den Herstellerempfehlungen entspricht,
  - 7) Folge eigenhändiger Modifizierung der elektronischen Geräte / Haushaltsgeräte,
  - 8) Folge von Insekten- oder Nagetierbefall,
  - 9) Folge von Installation oder Reparatur durch nichtautorisierte Personen,
  - 10) Folge eines Produktdefekts (insbesondere der gesamten Serie, Modellreihe), welcher vom Hersteller oder Importeur festgestellt wurde, und der Hersteller oder Importeur verpflichtet ist derartige Defekte zu beheben.
2. Die Garantieverlängerungs-Versicherung umfasst weiters nicht:
  - 1) Beschädigung von Daten oder Software der Ausrüstung (dieser Ausschluss wird nicht auf die für die Nutzung notwendigen Betriebssysteme der Ausrüstung angewandt),
  - 2) Verlust oder Beschädigung von nur einer Batterie,
  - 3) Schaden als Folge von instruktionswidrigem Anschluss an das Elektrizitäts- / Gasnetz an folgenden Gerätschaften: Gas- / Elektro- / Induktionsherd, Ofen, Elektro- / Induktions- / Keramikochplatte, es sei denn, dieser hatte keine Auswirkungen auf den Schaden,
  - 4) Schäden als Folge der Nutzung von elektronischen Geräten / Haushaltsgeräten, Rost, Korrosion oder Oxidation, welche die Funktionstüchtigkeit der versicherten Ausrüstung nicht beeinflussen, es sei denn, die genannten Veränderungen resultieren aus solchen Schäden, welche von der Versicherung gedeckt sind,
  - 5) Instandhaltungskosten von elektronischen Geräten / Haushaltsgeräten,
  - 6) Installationskosten von elektronischen Geräten / Haushaltsgeräten, es sei denn, die Installation wird von einer Fachkraft im Falle eines Schadens, der kein Totalschaden ist, im Rahmen einer Reparatur der Ausrüstung durchgeführt,
  - 7) Ersatz der nachfolgenden, abnutzungsanfälligen und daher regelmäßig zu ersetzenden Teile: Batterien, Glühbirnen, Akkus, Projektor Lampen, Filter, Dichtungen, Tintenpatronen, es sei denn, die Notwendigkeit des Ersatzes ergibt sich aus einem versicherten Schaden,
  - 8) Reparatur von ästhetischen Schäden, Beulen, Kratzern, Verfärbung und anderem, was nicht die Funktionstüchtigkeit der Ausrüstung beeinflusst,

es sei denn, die genannten Veränderungen resultieren aus solchen Schäden, welche von der Versicherung gedeckt sind,

- 9) Kosten aus Schäden, welche während des Transports zwischen Laden und Wohnort entstanden sind (nicht anzuwenden auf tragbare Ausrüstung),
- 10) Kosten der Übersendung beschädigter Ausrüstung zum Reparaturbetrieb und Kosten der Abholung vom Reparaturbetrieb, bei welchem die Reparatur gemäß Versicherungsvertrag durchgeführt wird (dieser Ausschluss wird nicht auf Ausrüstung angewandt, welche mehr als 10 kg wiegt, oder schon eingebaut ist),
- 11) Fehler oder Fehlfunktionen als Folge von Computerviren, Computersoftware,
- 12) Defekte von Plasma- und LCD-Bildschirmen, welche darin bestehen, dass ein oder mehr Pixel aufhören zu leuchten (als Schwarzer Punkt dauerhaft auf dem Bildschirm sichtbar) oder dass ein oder mehr Pixel nicht mehr aufhören zu leuchten (als bunter Punkt dauerhaft auf dem Bildschirm sichtbar), es sei denn, die Anzahl der defekten Pixel ist größer oder gleich der nach ISO 13406-2 von 2001 zulässigen Anzahl,
- 13) Ereignisse für welche der Hersteller, Verkäufer oder Reparaturbetrieb nach gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen verantwortlich sind (beispielsweise Herstellergarantie, Garantievereinbarungen).

## Artikel 10 C. Spezielle Haftungsausschlüsse - Bestpreisgarantie

1. Die Bestpreisgarantie-Versicherung umfasst nicht:
  - 1) Gegenstände mit geringerem Wert als EUR 50,
  - 2) Gegenstände, welche zu einem verringerten Preis von einem nicht in der EU, dem vereinigten Königreich, Norwegen oder der Schweiz registrierten Unternehmen erworben werden können,
  - 3) Situationen, in denen die Preisdifferenz nicht bewiesen werden kann,
  - 4) Gegenstände, welche innerhalb einer Vertriebskette verkauft werden,
  - 5) Gegenstände, welche vor Erwerb genutzt oder umgebaut werden, oder vom Versicherten vom Sekundärmarkt oder illegal erworben werden,
  - 6) Dienstleistungen und andere nicht körperliche Gegenstände,
  - 7) Bargeld, Reiseschecks, Tickets, Dokumente, Währung, Wertpapiere, diverse Arten von Anleihen, Goldbarren, Silber und Gold,
  - 8) Kunstwerke, Antiquitäten, Felle, Münzsammlungen, Briefmarken und Sammlerstücke,
  - 9) Schmuck, Edelmetalle und Edelsteine,
  - 10) Spezialanfertigungen, Versteigerungsgegenstände, inklusive solcher Versteigerungen, die über das Internet oder das Fernsehprogramm abgehalten werden,
  - 11) Tiere, lebende Pflanzen oder andere lebende Organismen,
  - 12) Treibstoff,
  - 13) Garagentorantriebe und Alarmer,
  - 14) Alle Arten von Motorfahrzeugen, Schiffen, Wohnwägen, Traktoren, Hovercrafts, Flugzeugen sowie deren Zubehör und Teile, als auch Verbrauchsgüter die für deren Nutzung und Instandhaltung notwendig sind,
  - 15) Gegenstände für den gewerblichen, professionellen und unternehmerischen Gebrauch,
  - 16) Kleidung,
  - 17) Urlaube oder Ausflüge,
  - 18) Land, Grundstücke, Gebäude oder Wohnungen,
  - 20) Gegenstände, welche in Zusammenhang mit Geschäftsaufgaben, nachsaisonalen Ausverkaufen oder Barverkäufen erworben werden können,
  - 22) Medizinische Ausrüstung oder Ausrüstung mit Zusammenhang zur Gesundheits-, Augen-, Zahn- oder pharmazeutischen Behandlung,
  - 23) Gebühren in Zusammenhang zu Steuern, Auslieferung, Versand, Verladung oder andere Verwaltungsgebühren,
  - 24) Inkorrekt bepreiste Gegenstände, Fehler oder Nachlässigkeiten,
2. Die Tiefpreisgarantie-Versicherung deckt nur solche Ereignisse ab, welche nicht von anderen Tiefpreisgarantien, Versicherungen oder Entschädigungsregelungen gedeckt sind oder gewissen Haftungslimitierungen unterworfen sind.

## Artikel 11. Regressforderungen

1. Mit Auszahlung der Versicherungsleistung (Kompensation) durch den Versicherer gehen Ansprüche des Versicherten gegen Dritte, welche für den Schaden verantwortlich sind, auf den Versicherer bis zu der Höhe der ausgezahlten Versicherungsleistung (Kompensation) über. Sollte der Versicherer nur einen Teil des Schadens decken, so gehen in Bezug auf den verbleibenden Teil die Ausgleichsansprüche des Versicherten denen des Versicherers vor. Ansprüche des Versicherten gemäß Absatz 1 dieses Artikels gehen nicht auf den Versicherer über, wenn der Anspruchsgegner im selben Haushalt wie der Versicherte wohnt oder der Versicherte für ihn verantwortlich ist, es sei denn, der Verursacher handelte vorsätzlich.

2. Der Versicherte ist verpflichtet, den Versicherer bei der Geltendmachung der Ansprüche gegen Personen, welche für den Schaden verantwortlich sind, zu unterstützen, indem er die notwendigen Informationen und Dokumente bereitstellt und die zur Geltendmachung notwendigen Schritte ermöglicht.
3. Sollte der Versicherte, ohne die Einwilligung des Versicherers, auf die Ansprüche gegen Personen, welche für den Schaden verantwortlich sind, ganz oder teilweise verzichtet haben, so kann der Versicherer die Versicherungsleistung (Kompensation) entsprechend kürzen und der Versicherungsnehmer hat keinen Anspruch auf Rückzahlung der Versicherungsprämie.
4. Sollte der Verzicht nach Absatz 3 dieses Artikels nach Auszahlung der Versicherungsleistung (Kompensation) offengelegt werden, so kann der Versicherer vom Versicherten die komplette oder teilweise Rückzahlung der ausgezahlten Versicherungsleistung (Kompensation) verlangen.

#### **Artikel 12. Beschwerden und Gerichtliche Auseinandersetzungen**

1. Beschwerden können schriftlich eingereicht werden:
  - a) bei unserem Beschwerdemanagement unter [informationen@axa-assistance.at](mailto:informationen@axa-assistance.at),
  - b) bei der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde – Belgische Nationalbank, boulevard de Berlaimont 14, 1000 Brüssel, Belgien, oder
  - c) bei der Finanzmarktaufsicht, Verbraucherinformation & Beschwerdewesen, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Telefon: (+43-1) 249 59- 5502, 5512.
2. Die Beschwerde sollte die folgenden Angaben enthalten:
  - 1) Vor- und Nachname des Kunden;
  - 2) Vollständige Korrespondenzadresse des Kunden, oder
  - 3) Die E-Mail-Adresse, an welche die Antwort gesandt werden soll;
  - 4) Angabe des Versicherungsvertrags, auf welchen sich die Beschwerde bezieht;
  - 5) Beschreibung des Problems sowie Thema und Umstände, welche die Beschwerde rechtfertigen;
  - 6) Vom Kunden erwartete Schritte;
  - 7) Wird seitens des Kunden eine Antwort per Post erwartet – ein entsprechender Hinweis.
3. Sollten im Beschwerdeverfahren zusätzliche Informationen in Bezug auf die Benachrichtigung notwendig sein, informiert der Versicherer den Kunden entsprechend.
4. Der Versicherer antwortet unverzüglich, nicht später als 60 Tage nach Erhalt der Beschwerde. Zur Fristeinhaltung reicht die Zusendung der Antwort vor Ablauf der Frist.
5. In besonders umfangreichen Fällen, in welchen die Untersuchung der Beschwerde und die Zusendung der Antwort innerhalb der Frist gemäß Absatz 4 unmöglich ist, soll der Versicherer:
  - 1) Die Verzögerungsgründe erklären;
  - 2) Die zum Zwecke der Untersuchung klarzustellenden Umstände angeben;
  - 3) Das voraussichtliche Datum, zu welchem die Beschwerde untersucht und eine Antwort versandt sein wird, angeben.
6. Die Antwort des Versicherers wird an die angegebene E-Mail-Adresse versandt, es sei denn der Kunde verlangt eine Antwort per Post; in diesem Falle wird die Antwort per Post an die angegebene Adresse gesandt.
7. Der Kunde kann den Rechtsweg beschreiten. Der Rechtsweg bezüglich des Versicherungsvertrages kann bei einem gesetzlich zuständigen Gericht oder bei einem Gericht welches für den Wohnort oder den registrierten Sitz des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten, des Erben des Versicherten oder des Erben des Begünstigten gemäß Versicherungsvertrag zuständig ist, beschritten werden.
8. Der Versicherer ist registriert bei und untersteht der Belgischen Nationalbank, boulevard de Berlaimont 14, 1000 Brüssel, Belgien, als für den Versicherer zuständigen Versicherungsaufsichtsbehörde.

#### **Artikel 13. Schlussbestimmungen**

1. Alle Aussagen, Benachrichtigungen und Verlangen bezüglich des Inhalts des Versicherungsvertrages sollten beim Versicherer schriftlich unter Nichtigkeitsvorbehalt eingereicht werden.
2. Die Vertrags- und Korrespondenzsprache ist Deutsch.
3. Die unter diese BVB fallenden Versicherungsverträge unterstehen dem österreichischen Recht.
4. Diese BVB betreffen die Versicherten, welche der Gruppenversicherung iSd §§ 74ff VersVG beitreten.